

# Beitragsordnung für den Sportverein Baidt 1959 e. V.

(gemäß §6 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wird in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Betrag für	bis zum Alter von	jährlicher Beitrag
Erwachsene		60,00 €
Kinder und Jugendliche	17 Jahre	45,00 €
Familienbeitrag	Familie inkl. Kinder bis 17 Jahre	110,00 €
Passive		15,00 €
Schüler, Auszubildende, Studenten und Soziales Jahr (Nachweispflicht)	25 Jahre	45,00 €

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind dem Verein mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
5. Änderungen der Anschrift bzw. der Bankverbindung (IBAN und BIC) sind sofort mitzuteilen.
6. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal jeden Jahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
8. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.  
Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 5,00 Euro zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
9. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
10. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vereinsvorstand (SV Baidt 1959 e.V., Boschstr. 1/3, 88255 Baidt, oder eMail: [mitgliederverwaltung@svbaidt.de](mailto:mitgliederverwaltung@svbaidt.de)) gegenüber bis spätestens zum 30. September schriftlich erklärt werden.
11. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben.  
Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
12. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitierungsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.